

Amtsgericht Zittau

Zittau, den 12.12.2007

Geschäftszeichen: 4 Ds 240 Js 22693/05

Sitzungsbeginn: 13.00 Uhr
Sitzungsende:

Protokoll

über die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter des Amtsgerichts Zittau in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2007 in Zittau

Strafsache gegen **Andreas R e u t e r**
Verteidiger: **Jörg Eichler, Dresden**
 Sebastian Kraska, Dresden
 Detlev Beutner, Eppsten-Bremtal
wegen **Dienstflucht**

Gegenwärtig:

Strafrichter: Richter am Amtsgericht Ronsdorf
Vertreter der
Staatsanwaltschaft: OStA Behrens
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle: JHS Kerzendörfer

Nach Aufruf der Sache wurde festgestellt, dass **erschieden** waren:

- der Angeklagte Reuter
- d. Verteidiger des Angeklagten, Herr Eichler, Herr Kraska und Herr Beutner
- d. Zeug. Herzig und Stolzke

D. Zeugen wurde der Gegenstand des Verfahrens und die Person d. Angeklagten bezeichnet. D. Zeugen wurden gemäß § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

D. Zeugen verließen den Sitzungssaal.

D. SV der StA regt an, die Verteidiger von der Hauptverhandlung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz auszuschließen.

Vert. Beutner.:

Das Rechtsberatungsgesetz wurde reformiert.

Verteidiger Beutner stellt seinen Befangenheitsantrag bezüglich der Ablehnung des RiAG Ronsdorf.

Vom Vorsitzenden wird angekündigt, dass bei weiteren Ruhestörungen Ordnungsgelder bzw. Ordnungshaft verhängt werden können.

StA:

Ich kann keine Befangenheitsgründe erkennen. Die Hinzuziehung von Polizeibeamten, um einen ordnungsgemäßen Gang der Hauptverhandlung abzusichern, obliegt dem Vorsitzenden.

Vom Vorsitzenden wird bekanntgegeben, dass RiAG Oltmanns über den Befangenheitsantrag entscheiden wird.

Durch den Vert. Eichler wird ein weiterer Befangenheitsantrag bezüglich der Ablehnung des RiAG Oltmanns verlesen und zur Akte gereicht.

StA:

Begründete Zweifel an der Unbefangenheit des RiAG Oltmanns liegen nicht vor

Vom Vorsitzenden wird bekanntgegeben, dass über die Entscheidung dieses weiteren Befangenheitsantrages Dr. Fresemann zuständig ist.

Es ergeht folgender BESCHLUSS:

Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
Termin zur Fortsetzung wird bestimmt für

Freitag, 14.12.2007, 08.00 Uhr, SS 201. *cod.*

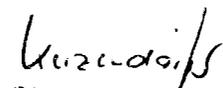
Die Beteiligten gelten als mündlich geladen.

b.u.v.

Aufgerufen werden die Zeugen. Sie werden 13.52 Uhr entlassen.

Die Sitzung wird unterbrochen.


Kerzendorf
Justizhauptsekretärin


Kerzendorf
Justizhauptsekretärin

Bei Sitzungsfortgang am 14.12.2007 um 08.00 Uhr..... sind gegenwärtig:

- Richter am Amtsgericht Ronsdorf
als Strafrichter
- OStA Behrens
als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft
- JHS Kerzendörfer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nach Aufruf der Sache wurde festgestellt, dass **erschienen** waren:

- der Angeklagte Reuter
- d. Verteidiger des Angeklagten, Herr Eichler und Herr Kraska
- d. Zeug. Herzig und Stolzke

Es werden verkündet die Beschlüsse vom 13.12.2007 über die unzulässige Verwerfung des Ablehnungsantrages gegen den Richter am Amtsgericht Ronsdorf und über die Aufhebung der Zulassung der Herren Eichler, Kraska und Beutner als Wahlverteidiger.

Die Verteidiger nehmen im Zuschauerraum Platz.

Herr Kraska überreicht an den Angeklagten einen Zettel, dieser wird zurückgereicht. Es wird angedroht, dass bei weiteren Verstößen die Entfernung aus dem Sitzungssaal erfolgt.

Der Angeklagte:

Ich beantrage die Aussetzung des Verfahrens, weil ich jetzt ohne Verteidiger bin. Einen Pflichtverteidiger möchte ich nicht, suche mir einen Wahlverteidiger.

D. SV d. StA:

Es gibt keinen Grund für eine notwendige Verteidigung.

Es ergeht folgender BESCHLUSS:

Der Antrag auf Aussetzung der HV wird abgelehnt. Es handelt sich um keinen Fall der notwendigen Verteidigung.

b.u.v.

Dem Angeklagten wurde weiterhin die Möglichkeit gegeben, einen Verteidiger zu benennen und es wurde ihm angeboten, ihm auch, wenn gewünscht, einen Pflichtverteidiger zu bestellen, obwohl wie schon festgestellt, kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

d. Angekl.:

Ich beantrage, Herrn RA Günter Werner, Bremen als Verteidiger. Die Anschrift ist mir nicht bekannt, deshalb habe ich die Aussetzung der HV beantragt.

D. SV d. StA:

Ich habe nichts zu ergänzen.

Es ergeht folgender BESCHLUSS:

Der Antrag auf Beiordnung des Verteidigers Günter Werner wird abgelehnt, da es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt und der Verteidiger zum heutigen HVT nicht erscheinen kann.

b.u.v.

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen, erklärte d. Angeklagte:

**Andreas Reuter,
geboren am 26.01.83 in Zittau,
wh. Heydenreichstraße 3, Zittau,
deutscher Staatsangehöriger,
ohne erlernten Beruf,
weitere Angaben möchte ich nicht machen.**

D. Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas d. Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 03.03.2006

D. Vorsitzende stellte fest, dass d. Anklage der Staatsanwaltschaft Görlitz durch Beschluss vom 30.10.2006 zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter zugelassen wurde.

D. Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu d. zur Last gelegten Tat zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

D. Angeklagte erklärte: Ich sage - nicht - aus.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

1. ZeugeZur Person:

Martina Herzig
Muskauer Str. 2, Guttau
Beamtin Bundesamt für Zivildienst

m. d. A. n. v. u. n. v.

Zur Sache:

Herr Reuter wurde von der Bundesverwaltung informiert, dass er sich eine Stellung als Zivildienstleistender suchen kann. Dazu wurde ihm eine Frist gesetzt. Er war als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Darauf reagierte er nicht, bekam ein neues Anschreiben mit Frist 01.03.2005. Es wurde ihm damit die heimatfernere Tätigkeit angekündigt, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt. Er reagierte wiederum nicht, deshalb hat am 18.05. das Amt eine Stelle von Amts wegen bestimmt, dort sollte er seinen Dienst mit Bereitstellung einer Unterkunft antreten. Das Schreiben kam zurück, es wurde nicht von ihm abgeholt. Dieses Schreiben wurde ihm erneut am 10.06. mit Zustellungsurkunde zugestellt, am 11.06. hatte er es im Briefkasten. Er sandte ein Schreiben am 01.07. an die Dienststelle, worin er mitteilte, dass er seinen Dienst aufgrund seiner pazifistischen Einstellung nicht antreten werde. Die Dienststelle sollte ihre Einstellung ebenfalls überdenken. Er schlug vor, eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr für ihn zu schaffen. Es ist bereits ein Gesetz in Kraft, ein freiwilliges soziales Jahr abzuleisten, damit wäre der Zivildienst erledigt. Uns ist nicht bekannt, dass er derartiges abgeleistet hat.

Uns wurde dann mitgeteilt, dass er seinen Dienst nicht angetreten hat. Die Verwaltungsdienststelle forderte ihn am 15.07. auf, seinen Dienst anzutreten. Dem kam er wiederum nicht nach. Am 03.08. bekam er erneut eine Aufforderung durch das BA für Zivildienst. Er kam dem weiterhin nicht nach. Die Sache wurde an die StA abgegeben, dieser Schritt wurde ihm vorher bereits angekündigt.

Verfügung des Vorsitzenden:

Der Zeuge bleibt unvereidigt gemäß § 59 StPO.

Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis um 08.32 Uhr entlassen.

Aufgerufen wird die Zeugin Knittel. Sie wird im allseitigen Einvernehmen entlassen, nachdem auf ihre Aussage allseits verzichtet wurde.

Es wird verlesen der Auszug aus dem BZR vom 12.11.2007, dieser enthält keine Eintragungen.

Der Angeklagte:

Ich möchte weiterhin nichts sagen.

Staatsanwaltschaft und Angeklagter erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Schlussvortrag und beantragte:

- 3 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung für die Dauer von 2 Jahren mit üblichen Meldeauflagen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung ausführen wolle. Er erklärte: -

D. Angekl. hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wird aufgefordert, sich zur Urteilsverkündung zu erheben. Er gibt an, sich nicht erheben zu wollen.

Das Gericht beabsichtigt, ein Ordnungsgeld von 100 EUR wegen Ungebühr zu verhängen.

D. Angeklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

D. SV d. StA gibt ebenfalls keine Stellungnahme ab.

Es ergeht folgender BESCHLUSS:

Gegen den Angeklagten *Andreas Reuter* wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft, angeordnet, da er sich trotz Aufforderung zur Urteilsverkündung nicht erhoben hat. Er hat sich damit der Ungebühr gegenüber dem Gericht schuldig gemacht.

b.u.v.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe

**im Namen des Volkes
folgendes**

Urteil

Der Angeklagte wird wegen Dienstflucht zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Der Vorsitzende verkündete mit dem Urteil den als Anlage beiliegenden Beschluss.

Rechtsmittelbelehrung

- und Belehrung nach § 268 a Abs. 3 StPO
wurde(n) erteilt. Vordruck StP 132 wurde ausgehändigt.

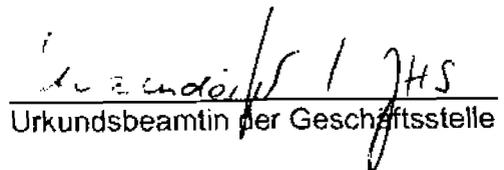
Die Sitzung wurde um 08.46 geschlossen.

Das Protokoll wurde geschrieben am: 14.12.2007

Das Protokoll wurde fertig gestellt am: 22. Jan. 2008



Ronsdorf
Richter am Amtsgericht



Urkundsbeamtin per Geschäftsstelle

Namen des Volles Urteil

Da Angeklagte wird wegen
Dienstreue zu einer Freiheits-
strafe von 2 Monaten
verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe
wird zu Bewährung ausgesetzt.

Da Angeklagte trägt die Kosten
des Verfahrens und seine notwendigen
Auslagen.

P

Urspr. des Urteils
22. Jan. 2008

BESCHLUSS

- 1) Die Dauer der Bewährungszeit wird auf 3 Jahre festgesetzt.
- 2) D. Angeklagte wird ~~für~~ die Dauer der Bewährungszeit der ~~Aussicht~~ und ~~Leitung~~ des für seinen/ihren Wohnort zuständigen Bewährungshelfers unterstellt.
- 3) D. Angeklagte hat dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich jeden Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.
- 4) D. Angeklagte hat innerhalb von _____ Jahren/Monaten einen Geldbetrag in Höhe von _____ Euro an _____ zu bezahlen.
- 5) D. Angeklagten wird auferlegt, _____

- 6) D. Angeklagte wird angewiesen, _____

- 7) D. Angeklagte wird angewiesen, _____

[Handwritten Signature]
22. Jan. 2008

F. d. R.
Mayer
Justizsekretärin
15. Feb. 2008